

Johannes Clessienne

Zur öffentlichen Bekenntnisschule in Nordrhein-Westfalen

1. Aktuelle Probleme mit Bekenntnisgrundschulen

Für das Schuljahr 2013/14 verzeichnen die Amtlichen Schuldaten des Landes Nordrhein-Westfalen 879 katholische, 94 evangelische und 2 jüdische Bekenntnisgrundschulen bei insgesamt 2.944 Grundschulen (davon 53 private Ersatzschulen). Von den katholischen und evangelischen Bekenntnisgrundschulen ist die überwiegende Mehrzahl in öffentlicher Trägerschaft.

In den vergangenen Jahren waren eine Reihe von Problemfällen im Zusammenhang der Bekenntnisschulen Gegenstand öffentlicher Debatten und auch einiger Gerichtsverfahren. All dies ist auf der Website der Initiative „Kurze Beine kurze Wege“ vorbildlich dokumentiert.¹ Daher kann hier auf eine vollständige Darstellung verzichtet werden. Ein kurzer Überblick: An relativ vielen Bekenntnisgrundschulen sind die Schulleitungsstellen unbesetzt. In geringerem Maße betrifft dies auch die Gemeinschaftsgrundschulen. Allerdings wird von Bekenntnisgrundschulen berichtet, bei denen sich Interessenten an den Leitungsstellen aufgrund der Konfessionszugehörigkeit nicht aussichtsreich für diese bewerben können. Für Unmut sorgte in einigen Fällen der Wunsch der Eltern von Schülerinnen und Schülern von Bekenntnisgrundschulen, ihre Kinder vom Religionsunterricht zu befreien. Irritationen verursacht hier und da die Frage, ob der Besuch des Schulgottesdienstes verpflichtend ist. (Was er nicht sein kann.) Viel Wirbel verursachte ein Fall in Paderborn, wo die Eltern bei der Anmeldung ihres Kindes bei einer Bekenntnisgrundschule, die Einwilligung in den Besuch des Religionsunterrichts und des Schulgottesdienstes verweigerten. Die Schulleitung hat daraufhin das Kind nicht in die Schule aufgenommen. Diese Praxis wurde im darauffolgenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht für rechtmäßig beurteilt.

Öffentliche Bekenntnisschulen gibt es außer in Nordrhein-Westfalen nur noch in Teilen Niedersachsens. In allen anderen Bundesländern, die diese Einrichtungen kannten, wurden sie in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts in Gemeinschaftsschulen umgewandelt. Derzeit wird ein Gesetzentwurf im Landtag beraten, der die schulrechtlichen Regelungen zu den öffentlichen Bekenntnisschulen ändern soll. Noch bei den Beratungen des Schulgesetzes für

¹ URL: <http://www.kurzebeinekurzewege.de>

Nordrhein-Westfalen in den Jahr 2004/05 wurde das überkommene Regelwerk zu diesen Schulen aus dem Jahr 1952 vom Landtag ohne Diskussion übernommen. Für eine Änderung in dieser Sache habe seit der Volksschulreform 1968 kein politischer Wille bestanden, so ein Kommentar zum Schulgesetz.² Doch zwischenzeitlich haben sich verschiedene Probleme mit den Bekenntnisgrundschulen derart gehäuft, dass Rot/Grün vorschlägt, die Umwandlung einer Bekenntnisgrundschule in eine Gemeinschaftsgrundschule auf Antrag der Eltern zu erleichtern. Außerdem soll die Möglichkeit zur Sicherung des Unterrichts ausnahmsweise bekenntnisfremde Lehrerinnen und Lehrer an Bekenntnisschulen einzusetzen, ins Schulgesetz aufgenommen werden. Zu diskutieren ist aber auch, ob die Institution der öffentlichen Bekenntnisschule überhaupt noch aufrecht zu erhalten ist. Die öffentlichen Bekenntnisschulen sind Teil der Landesverfassung, für grundlegende Änderungen ist hierbei also eine Verfassungsänderung notwendig.

2. Historische Entwicklung

Was die öffentliche Bekenntnisschule im Wesentlichen ausmacht ist wenig bekannt. Vielfach werden sie irrtümlich für Schulen in kirchlicher Trägerschaft gehalten. Tatsächlich sind sie aber - wie andere öffentlichen Schulen auch - in Trägerschaft der Kommunen; ihrer Lehrerinnen und Lehrer sind im Landesdienst. Ihre historische Wurzel hat diese Institution im 19. Jahrhundert. Vormalig waren Erziehung und Unterricht im Inhalt wesentlich eine Sache der Kirche. Während in Preußen die höheren Schulen mehr und mehr durch den Staat reguliert, verwaltet und beaufsichtigt wurden und z.B. pädagogische Fachaufsicht bereits 1825 von der Kirchenverwaltung abgelöst wurde, werden die Volksschulen bis zum Ende des Kaiserreichs unter anderem aufgrund des vorherrschenden Prinzips der Konfessions- und Gemeindeschule von Bildungshistorikern nicht als „Staatsschule“ angesehen. Im Hinblick auf Schulzweck und ihre schulrechtlicher Zuordnung, blieb die Volksschule eine „verstaatlichte Katecheseschule“³, für die Landbevölkerung und die städtische Unterschicht. In Bayern blieb das Volksschulwesen bis 1919 unter kirchlicher Aufsicht; der Pfarrer nahm die innere Schulaufsicht auf kommunaler Ebene war. Ähnlich auch in Preußen, wo bis zum Ende des Kaiserreichs und darüber hinaus ganz eindeutig die Konfessionsschule dominierte. Die im Kulturkampf vor allem im katholischen Rheinland und im polnisch sprachigen preußischen Osten eingerichte-

² Christian Jülich (Hrsg.), Schulrechtshandbuch Nordrhein-Westfalen. Kommentar zum Schulgesetz NRW mit Ratgeber und ergänzenden Vorschriften, Losebl.-Ausg., Neuwied 2005.

³ Katechese ist ursprünglich die Vorbereitung auf den Empfang eines Sakramentes, ursprünglich der Taufe, heute vor allem vor Erstkommunion und Firmung bzw. Konfirmation, und somit eine Unterweisung im Hinblick auf die Teilnahme am Gemeindeleben in einer christlichen Kirche.

ten Simultanschulen (Gemeinschaftsschulen) konnten kaum an Bedeutung gewinnen. Auch wird im „Schulkompromiss“ von 1904 das konfessionelle Prinzip noch einmal bekräftigt.⁴

Während es zu Beginn der Weimarer Republik, zumindest auf Normebene gelang, das Volksschulwesen zur Pflichtschule für alle Kinder vom sechsten bis zum zehnten Lebensjahr zu machen und somit den Weg zur Schließung der Vorbereitungsschulen für die mittleren und höheren Schulen zu bereiten, hatten die Bestrebungen linker und liberaler Parteien, die konfessionelle Bindung der Volksschulen aufzuheben, weniger Erfolg. Bei den Verfassungsverhandlungen war die Entscheidung darüber, ob die Volksschulen grundsätzlich als Konfessionsschulen oder grundsätzlich als religionslose weltliche Schulen oder Simultanschulen in der Verfassung verankert werden sollen, eine der umstrittensten Fragen. Nach langwierigen und kontroversen Verhandlungen in den Ausschüssen und hinter den Kulissen, wird der „Weimarer Schulkompromiss“ geschlossen. Er macht die Einrichtung von Simultan-, Konfessions- oder bekenntnisfreien Schulen vom Willen und Antrag der Erziehungsberechtigten abhängig (WRV Art. 146,2). Diese Kompromissformel bildete dann die Grundlage entsprechender Ländergesetzgebung nach Gründung der BRD.⁵

So wurden in Bayern, Südwürttemberg-Hohenzollern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Saarland wieder öffentliche Bekenntnisschulen eingerichtet und in den Landesverfassungen verankert. Doch die Wiedereinrichtung von konfessionell gegliederten Volksschulen nach dem Zweiten Weltkrieg geschah unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen. Bisher konfessionell homogene Gebiete lösten sich durch Bevölkerungsverschiebungen auf. Auch gesellschaftspolitisch wurde die Bekenntnisschule in Frage gestellt: Mehr und mehr wurde verlangt, dass in einer säkularisierten Gesellschaft Kinder das Zusammenleben mit Angehörigen unterschiedlicher Bekenntnisse von früh auf lernen sollten. Zudem ergab sich das Problem, dass diese Regelung zwangsläufig zu „Zwergschulen“ (kleine Grundschulen, die nicht in vier Jahrgangsklassen gegliedert sind) führte. Deshalb wurden in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre in allen Bundesländern außer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die öffentlichen Bekenntnisschulen in (christliche) Gemeinschaftsschulen umgewandelt. Dies geschah mit Zustimmung der Kirchen, die zwischenzeitlich ihre Haltung zu nicht-konfessionellen Schulen revidiert hatten. So glückt es dem bayerischen Kultusminis-

⁴ Vgl. K-E Jeismann, Schulpolitik, Schulverwaltung, Schulgesetzgebung, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. III, S. 105, 111f; G. Friedrich, Das niedere Schulwesen, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. III, S. 125; F.-M. Kuhlemann, Niedere Schule, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. IV, S. 180-184.

⁵ Vgl. B. Zymek, Schulen, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. V, S. 155-208.

ter Huber (CSU), in einem Konsens der führenden politischen Kräfte des Landes mit den Kirchen, ja selbst mit Zustimmung des Papstes, die Konfessionsschulen durch Gemeinschaftsschulen abzulösen.⁶ In der nordrhein-westfälischen Volksschulreform wurde 1968 die Bekenntnishauptschule aus der Landesverfassung genommen und in der Folge ist nur noch die Umwandlung bestehender Hauptschulen von Bekenntnisschulen zu Gemeinschaftsschulen möglich. Bei den Grundschulen hingegen änderte sich nichts, hier haben die Konfessionsschulen weiterhin Verfassungsrang.

3. Die öffentliche Bekenntnisschule in Nordrhein-Westfalen

Wie eingangs skizziert provozieren die Regelungen zu öffentlichen Bekenntnisschule Konflikte mit Rechtsgütern wie Berufsfreiheit, Religionsfreiheit und dem Erziehungsrecht der Eltern. Diese Konflikte gehen auf den besonderen Charakter der Bekenntnisgrundschule zurück, der im Folgenden knapp dargestellt wird.

Die öffentliche Bekenntnisgrundschule ist eine Institution, die als eine (von mehreren) Formen des Umgangs des Staates mit der weltanschaulichen Pluralität für den Schulbereich regelt. Hierbei wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass die Eltern, sowie die Schülerinnen und Schüler ein Recht darauf haben, dass ihre weltanschaulich-religiösen Überzeugungen (sofern diese den Staat nicht infrage stellen) durch den Staat als Erziehungsträger Berücksichtigung finden. Denn: „Wo auch Erziehung in Formen gesellschaftlicher Einrichtungen stattfindet, da fordert es die Idee der Erziehung, die Bildungsidee selber, daß diese Institutionen die Überzeugungsfreiheit nicht knechten. Andernfalls entsteht etwas ‚Erziehungsähnliches‘, wird aber nicht der eigentlich und ewige Sinn der Erziehung realisiert.“⁷ so der Pädagoge Eduard Spranger. Deshalb soll der Staat die Gegensätze der sittlich-religiösen Standpunkte, die allgemeinen Weltanschauungen in sich aufnehmen und diese in der Sphäre der staatlichen Tätigkeit nebeneinander zu Geltung kommen lassen. In seiner Eigenschaft als Erzieher muss er den echten Überzeugungen Raum lassen. Andernfalls übe der Staat anstelle echter Erziehung nur Machtwirkung über dem Schein der Erziehung aus, so Spranger weiter.⁸ Dies kann zur Begründung einer Brechung der Trennung von Staat und Kirche im Schulwesen herange-

⁶ Vgl. K. Dienst, Die Rolle der evangelischen und katholischen Kirche in der Bildungspolitik zwischen 1945 und 1990, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. VI/1, S. 121, C.-L. Furck, Das Schulsystem: Primarbereich – Hauptschule – Realschule – Gymnasium – Gesamtschule, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. VI/1, S. 284.

⁷ E. Spranger, Die wissenschaftliche Grundlage der Schulverfassungslehre und der Schulpolitik, (1928), in: Ders., Ges. Schriften, Bd. I, hrsg. v. Hermann Josef Meyer, Tübingen 1970.

⁸ Vgl. Ebd.

zogen werden. Tatsächlich besteht in der Bundesrepublik zwar eine organisatorische Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften, jedoch nicht, wie z.B. in Frankreich, im laizistischen Sinne. Der Rechtswissenschaftler Hermann Avenarius stellt das Verhältnis des Staates zu den Religionen wie folgt dar: Die Trennung wird hierzulande nicht in einer derart strikten Weise verlangt, dass der Staat das öffentliche Wirken der Religionsgemeinschaften ablehnen und ihnen mit Indifferenz und Zurückweisung begegnen müsste. Vielmehr strebt der Staat danach, in Wahrung der ihm auferlegten Neutralität, ihre Aktivitäten auch im öffentlichen Bereich zu fördern, ohne sich mit ihnen zu identifizieren und ohne die eine oder andere Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bevorzugen. In Bereich von Schule ist die Verbindung zwischen Staat und Religion noch enger als auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens. Neben der besonderen Stellung des Religionsunterrichts zeigt sich dies auch in der Ausprägung der öffentlichen Schule, z.B. als christlicher Gemeinschaftsschule oder Bekenntnisschule. Auch für diese Schule gilt das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität. Aber diese ist nicht im Sinne einer distanzierenden, religiös-weltanschauliche Bezüge strikt abweisenden Neutralität, sondern als eine offene und übergreifende, zu verstehen. Entsprechend gebietet Art. 4 GG, der die Glaubensfreiheit vorbehaltlos gewährleistet, auch, religiös-weltanschauliche Bestrebungen Raum zu geben und ihnen Freiheit der Entfaltung zu lassen.⁹

Die Überzeugungsfreiheit begründet auch das Toleranzgebot des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. So verpflichtet laut einem Kommentar zu Schulgesetz § 2 des nordrhein-westfälischen Schulgesetz‘ die Schulen auf das Offenheits-, das Toleranz-, das Sensibilitäts-, das Zurückhaltungs- und das Neutralitätsgebot. Mit diesen Grundsätzen habe der Gesetzgeber die Konsequenz daraus gezogen, dass der Staat des Grundgesetzes und der Landesverfassung in religiöser, weltanschaulicher und politischer Hinsicht neutral und freiheitlich ist. Auch seien diese Grundsätze nicht darauf gerichtet, von vornherein das Aufgreifen bestimmter Themen im Unterricht, die Verwendung bestimmter Mittel und Materialien der Stoffvermittlung oder das Vertreten eines bestimmten Standpunkts zu verhindern. Vielmehr sollen auch hier Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz die Schwere einer möglichen Beeinträchtigung von Eltern und Kindern so weit abmildern, dass unzumutbare Glaubens- und Gewissenskonflikte nicht entstehen und eine Indoktrination der Schüler unterbleibt.¹⁰

⁹ Vgl. H. Avenarius, H-P. Füssel, Schulrecht - Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft, 8. Aufl., München 2010.

¹⁰ Vgl. W. Jehkul, u.a. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. (Schulgesetz NRW - SchulG). Kommentar für die Schulpraxis, , Losebl.-Ausg, Essen 2006.

Die öffentliche Bekenntnisschule ist vor diesem Hintergrund als ein Angebot des Staates anzusehen, um Unterricht und Erziehung nach den Grundsätzen eines bestimmten Bekenntnis‘ zu ermöglichen und so den religiösen Überzeugungen von Eltern und Kindern gerecht zu werden. Diese Schulen sind im Grundsatz in Bezug auf das Bekenntnis homogen, d.h. sie sind für Kinder des Schulbekenntnis‘ eingerichtet und die Lehrerinnen und Lehrer gehören dem Schulbekenntnis an. Ausnahmen hiervon sind möglich und mittlerweile, insbesondere hinsichtlich der Bekenntnishomogenität der Schülerschaft, sind weit verbreitet. Im Normalfall ist jedoch ausschließlich Religionsunterricht im Schulbekenntnis vorgesehen, an dem grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

Der bekenntnismäßige Charakter beschränkt sich an diesen Schulen nicht auf den Religionsunterricht, sondern prägt die Schule als Ganzes. Unterricht und Erziehung sollen in Gänze den Grundsätzen des Bekenntnis‘ entsprechen. Der bekenntnismäßige Einfluss ist also nicht nur auf einen Teil der Bildung der Schülerinnen und Schüler beschränkt. Deshalb ist das bekenntnismäßige Gepräge der Schule auch bei der Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer, der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, bei Lehrplan und Lehrstoff sowie bei der Auswahl der Lehr- und Lernmittel angemessen zu berücksichtigen.¹¹

In Gemeinschaftsschule hingegen werden Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Religionen und Konfessionen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Dabei ist die Gemeinschaftsschule auch über den Religionsunterricht hinaus keineswegs zu strikter religiöser Neutralität verpflichtet. Vielmehr bejaht sie grundsätzlich das Christentum und seine Traditionen, ist dabei aber – außerhalb des Religionsunterrichts – nicht einer bestimmten Konfession verpflichtet. Doch die Gemeinschaftsschule muss nicht nur für die christlichen Bekenntnisse, sondern auch für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Inhalte und Werte offen sein. So darf und soll sie christliche Werte vertreten, aber christliche Glaubensinhalte nicht verbindlich machen. Sie soll einen „schonenden Ausgleich zwischen den in der Gesellschaft wirkenden religiös-weltanschaulichen Kräften“ ermöglichen (BVerfG, Urt. v. 17.12.1975).¹² In ihr kann die Offenheit für eine Vielfalt von Meinungen und Auffassungen durch das Vorhandensein verschiedener Überzeugungen in einer Klassengemeinschaft Berücksichtigung finden. Dies

¹¹ Vgl. Ebd.

¹² Jülich (Anm. 2).

kann die Fähigkeit aller Schüler zu Toleranz und Dialog und damit ein gedeihliches Zusammenleben in wechselseitigem Respekt fördern.¹³

4. Aufnahme bekenntnisfremder Kinder

Die öffentlichen Bekenntnisgrundschulen in NRW sind keine reinen Bekenntnisschulen. Das Schulgesetz sieht die Aufnahme bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler unter folgenden Umständen vor:

a) Wenn Eltern es ausdrücklich wünschen, dass ihr Kind in dem fremden Bekenntnis unterrichtet und erzogen wird. Dann nimmt das Kind auch am Religionsunterricht teil. Es besteht bei Aufnahme kein Anspruch auf Religionsunterricht im eigenen Bekenntnis, so BVerwG v. 22.10.198. In diesem Fall ergeben sich keine Minderheitenschutzrechte aus § 26 Abs. 7 SchulG und das Kind wird so behandelt, als ob es dem entsprechenden Bekenntnis angehört.

b) Wenn weder eine Gemeinschaftsschule noch eine Schule des eigenen Bekenntnisses in zumutbarer Entfernung erreicht werden kann. Denn nach Art. 13 LV darf wegen des religiösen Bekenntnisses im Einzelfall keinem Kind die Aufnahme in eine öffentliche Schule verweigert werden, falls keine entsprechende Schule vorhanden ist. Daraus ergeben sich Konsequenzen im Sinne von Abs. 7.

zu a) Geregelt ist die Aufnahme bekenntnisfremder Schüler in der Verwaltungsvorschrift zur Ausbildungsordnung Grundschule. Die Verwaltungsvorschrift geht allerdings in einem Punkt über die Formulierung im Schulgesetz hinaus, in dem sie bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule den Kindern des betreffenden Bekenntnisses einen Vorrang gegenüber anderen Kindern einräumt. Da hierfür weder das Gesetz noch die Ausbildungsordnung-Grundschule eine Grundlage schaffen ist dieser Vorrang der bekenntnisangehörigen Kinder nicht rechtswirksam.¹⁴ Somit ist rechtlich eine Diskriminierung der Familien ohne Schulbekenntnis beim Zugang zu Bekenntnisschulen ausgeschlossen.

In der Praxis jedoch kommt es oftmals vor, dass in Kommunen mit einem hohen Anteil öffentlicher Bekenntnisschulen viele Eltern ihre Kinder, die nicht dem Schulbekenntnis angehören, an Bekenntnisschulen anmelden und eine Erziehung nach den Grundsätzen des jeweili-

¹³ vgl. Jehkul (Anm. 10).

¹⁴ Siehe hierzu z.B. VG Düsseldorf, Urt. v. 8.4.2010.

gen Bekenntnis in Kauf nehmen, sich für die Schule jedoch aus anderen Gründen wie Schulweg, gemeinsamer Schulbesuch mit Kindergartenfreunden, guter Ruf der Schule, etc. entscheiden. Hierzu sind sie zwar nicht gezwungen, jedoch verzichten viele Eltern auf die (negative) Religionsfreiheit ihrer Kinder aus nicht-religiösen Gründen, sondern um andere Nachteile ohne Bezug zu Fragen der religiösen Erziehung, zu vermeiden.

zu b) Nach § 26 Abs. 7 ist an einer Bekenntnisgrundschule in „Monopollage“ mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schülern einer konfessionellen Minderheit eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Auch sind weitere Lehrerinnen und Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule einzustellen.

Diese Vorschrift gilt als der Mindeststandard an konfessionellen Schutzrechten für die Minderheit, d.h. für Schülerinnen und Schüler, die die Bekenntnisschule nur deshalb besuchen, weil eine andere Schule für sie in zumutbarer Weise nicht erreichbar ist.¹⁵

Die Ausnahmeregelung, die religiöse Minderheiten an öffentlichen Bekenntnisschulen schützt, scheint in der Praxis keine Probleme zu verursachen. Jedoch ist auch diese Regelung im Hinblick auf die Gewährleistung der Religionsfreiheit problematisch. Denn zum einen wird der Religionsunterricht in einem anderen Bekenntnis erst dann eingerichtet, wenn mindestens 13 Schüler mit dem gleichen abweichenden Bekenntnis an einer solchen Schule sind. Also bleibt Kindern einer Religion oder eines Bekenntnis, die nur in einer kleineren Anzahl an der Schule vertreten sind, der Religionsunterricht in ihrer Religion bzw. ihres Bekenntnis‘ den Buchstaben des Gesetzes nach an diesen Schulen verwehrt. Zudem sind außerhalb des Religionsunterrichts auch alle Schülerinnen und Schüler, die nicht dem Schulbekenntnis angehören, Erziehung und Unterricht entsprechend der Grundsätze des Schulbekenntnis‘ ausgesetzt. Und dies in einer Situation, in der keine Gemeinschaftsschule oder Schule des eigenen Bekenntnis‘ in zumutbarer Entfernung erreichbar ist. Im Hinblick auf das Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 GG) kann dies als problematisch angesehen werden.

¹⁵ Vgl. Jülich (Anm. 2).

5. Das Lehramt an öffentlichen Bekenntnisschulen als konfessionell gebundenes Amt

Rund 30% der Grundschulen in NRW sind katholische Bekenntnisgrundschulen. Aufgrund der regionalen Verteilung dieser Schulen bestehen in einigen Regionen deutlich verminderte Möglichkeiten zur Übernahme eines Lehramts an Grundschulen für Lehrerinnen und Lehrer mit einem anderen Bekenntnis, einer anderen Religion oder ohne Religionszugehörigkeit. Denn während an Gemeinschaftsschulen bei der Lehrereinstellung auf die Konfession der Schülerinnen und Schüler lediglich Rücksicht genommen werden soll, gilt für öffentliche Bekenntnisschulen, dass hier die Lehrerinnen und Lehrer dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein müssen, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen (§26 Abs. 6 SchulG). Somit sind das Lehramt an öffentlichen Bekenntnisgrundschulen sowie die Ämter der Leiterinnen und Leiter, der stellvertretenden Leiterinnen und Leiter konfessionell gebunden. Damit greifen hier Ausnahmen vom sonst üblichen Grundsatz der Bestenauslese bei der Stellenbesetzung. Sonst gilt: „Bei der Einstellung von Beamten muss der Dienstherr den Grundsatz der Bestenauslese beachten, der gebietet, dass jeder Deutsche – wie auch jeder den Deutschen durch § 7 Abs. 1 Buchst. a, b und c BeamtStG gleichgestellte Staatsangehörige – nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleicher Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat (Art. 33 Abs. 2 GG), und zwar ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauung, Herkunft, Beziehung oder sexuelle Identität (§9 BeamtStG).“¹⁶ Es gilt also grundsätzlich, dass einer Bewerberin oder einem Bewerber der Zugang zu einem öffentlichen Amt nicht deshalb erschwert oder unmöglich gemacht werden darf, weil sie oder er sich zu einer bestimmten religiösen Überzeugung bekennt (vgl. Art. 3 Abs. 3 GG, §7 Abs. 1 LBG). Konfessionell gebundene Ämter sind hiervon ausgenommen. Ein konfessionell gebundenes Amt kann es nur dann geben, wenn das Amt mit der Konfession in einem unmittelbaren Zusammenhang steht, so dass die Konfessionszugehörigkeit zur Eignung der Bewerberinnen und des Bewerbers gehört.¹⁷

Die Frage, ob über die bloße Zugehörigkeit zum Bekenntnis weitergehende Anforderungen an das Lehramt an öffentlichen Bekenntnisschulen gestellt werden können, wird in der Literatur uneinheitlich betrachtet. Während der von Jülich herausgegebene Kommentar zum Schulgesetz die Frage nur für die Position des Schulleiters diskutiert, betont der Kommentar von Jehkul, u.a. die subjektive Seite der Eignung für alle Lehrkräfte an Bekenntnisschulen (mit Aus-

¹⁶ Avenarius, Füssel (Anm. 9).

¹⁷ vgl. Jekuhl, u.a. (Anm. 10).

nahme der Religionslehrerinnen und –lehrer von religiösen Minderheiten). Diese sei im Schulgesetz in der Anforderung an die Lehrkräfte, zum Unterricht und zur Erziehung an diesen Schulen bereit zu sein, angelegt. Hieraus wird gefolgert, dass die subjektive Eignung später wegfallen könnte. Dann sei zu fragen, ob die Lehrkraft von einer Bekenntnisschule zu einer Gemeinschaftsschule versetzt werden muss. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts folge aus dem Bekenntnischarakter einer Schule, dass eine Lehrkraft, die für den Unterricht an einer Bekenntnisschule nicht mehr geeignet ist, dort nicht mehr eingesetzt werden darf. Dies bedeute in der Regel, dass sie oder er versetzt werden müsse. Denn die Eignung einer Lehrkraft für die Unterrichtstätigkeit an einer Bekenntnisschule entfalle, so der Kommentar weiter, wenn die Lehrkraft z.B. aus dem Bekenntnis austritt oder wichtige Grundsätze des betreffenden Bekenntnisses nicht anerkennt und beharrlich gegen sie verstößt. Es dürfe jedoch nicht gefordert werden, dass über die Zugehörigkeit zum Bekenntnis hinaus auch Haltung und Lebensführung der Lehrkraft in allen grundsätzlichen Fragen mit dem Geboten des Bekenntnisses übereinstimmen. Jedenfalls seien bei der Verknüpfung kirchenrechtlicher Wertungen mit beamtenrechtlichen Eignungsbeurteilungen jeweils die Umstände des Einzelfalls in Rechnung zu stellen. Es müsse aber von Lehrkräften an Bekenntnisschulen erwartet werden, dass sie auch in den allgemeinen Unterrichtsfächern im Geiste ihres Bekenntnisses unterrichten, ggf. also bei sich bietenden Anknüpfungspunkten, den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Grundsätze des Bekenntnisses glaubhaft nahebringen können. (BVerwG v. 13.12.1963).¹⁸

6. Gegenstände des 11.Schulrechtsänderungsgesetzes

Der Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen sieht folgende Änderungen vor:

a) Bezüglich der Bekenntnisangehörigkeit der Lehrerinnen und Lehrern an Bekenntnisschulen wird zur Sicherung des Unterrichts die Ausnahmen von der Regel, dass die stellvertretende Schulleitung sowie Lehrerinnen und Lehrer dem Schulbekenntnis angehören, ins Schulgesetz aufgenommen.

b) Zur Erleichterung der Umwandlung der Schulart werden die Quoren zur Einleitung eines Umwandlungsverfahrens sowie bei der Abstimmung gesenkt. Bei Grundschulen soll künftig ein Abstimmungsverfahren eingeleitet werden, wenn dieses von den Eltern von 10% der

¹⁸ Vgl. Jehkul (Anm. 10).

Schülerinnen und Schüler beantragt wird. Eine Umwandlung erfolgt, wenn die Eltern von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler sich im Abstimmungsverfahren dafür entscheiden. An Bekenntnishauptschulen wird ein Abstimmungsverfahren zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule durchgeführt, wenn Eltern von 10% der Schülerinnen und Schüler dies beantragen. Die Umwandlung ist durchzuführen, wenn die Eltern von einem Drittel der Schülerinnen und Schüler dafür stimmen.

c) Außerdem bekommen die kommunalen Schulträger im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ein Initiativrecht für die Einleitung von Abstimmungsverfahren.

Damit bleibt die Institution der Bekenntnisschule in ihrem Wesen unverändert. Damit bleibt auch das oben dargestellte Konfliktpotenzial im Grund erhalten. Lediglich hinsichtlich der Bekenntnishomogenität der Lehrerschaft wird eine Anpassung an vielfach geübte Praxis vorgenommen. Ob diese Regelung im Konfliktfall einer gerichtlichen Prüfung standhält, wird unterschiedlich eingeschätzt. Mit dem Gesetzgebungsverfahren ist die Hoffnung verbunden, dass in Orten und Regionen, in denen (insbesondere katholische) Bekenntnisgrundschulen eine dominierende Stellung haben, mehr Umwandlungen in Gemeinschaftsschulen herbeigeführt werden. In welchem Maße dies geschehen wird, ist ungewiss, denn auch mit Gesetzesänderung verbleibt die Entscheidung über die Änderung der Schulart in jedem Fall bei den Eltern.

7. Perspektiven

Im Rahmen einer schulgesetzlichen Änderung könnte als eine Maßnahme der besseren Gewährleistung bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit geschaffen werden, dass an allen Bekenntnisschulen auch Religionsunterricht anderer Bekenntnisse und Religionen ermöglicht wird. Dies ist an privaten Bekenntnisschulen üblich und wird auch von den Kirchen gewünscht.

Wirksame Maßnahmen, um v.a. die Diskriminierung von Lehrkräften mit anderen Konfessionen und Religionen bzw. ohne Religionszugehörigkeit zu beenden, sind wohl nur nach einer Verfassungsänderung möglich. Denn der bekenntnismäßige Charakter der Bekenntnisschulen ist Unterricht und Erziehung nach den Grundsätzen des jeweiligen Bekenntnis' und somit nur durch die Bereitschaft und dem entsprechenden Handeln zur Vermittlung dieser durch die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer zu verwirklichen. Dieser Weg, den bereits vor

fünf Jahrzehnten einige Bundesländer bestritten haben, stünde offen, den politische Wille einer verfassungsändernden Mehrheit vorausgesetzt. Denn bereits 1975 hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass die Gemeinschaftsschule die Eltern und Kinder, die eine bekenntnisgebundene religiöse Erziehung wünschen, nicht in einem verfassungsrechtlich unzumutbaren Glaubens- und Gewissenskonflikt führe.

Als mögliche Folge einer Verfassungsänderung und einer umfassenden Umwandlung von öffentlichen Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen wird auf die dann größeren Möglichkeiten zur Gründung von Grundschulen in privater Trägerschaft hingewiesen. In der Tat würde dann Art. 7 Abs. 4 GG greifen, nach dem die Gründung einer privaten Volksschule „auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht“ zuzulassen ist. Ein Blick in die Grundschullandschaft in Baden-Württemberg und Bayern zeigt jedoch, dass auch hier der Anteil von Grundschulen privater Träger gering ist. Im Schuljahr 2013/14 standen in Baden-Württemberg 105 private Grundschulen 2412 öffentlichen Grundschulen gegenüber, in Bayern sind für das selbe Schuljahr bei 2 260 öffentlichen Grundschulen 146 Grundschulen privater Träger ausgewiesen. In beiden Bundesländern werden die privaten Grundschulen auch nicht nur von kirchlichen oder religiösen Trägern eingerichtet. Insbesondere in Bayern ist der Anteil von Bekenntnisschulen unter den Privatschulen überschaubar.

Alles in allem spricht vieles dafür, dass auch NRW den öffentlichen Bekenntnisgrundschulen den Verfassungsrang zu nehmen. Der Blick auf die Schwierigkeiten und Konflikte, welche die Institution der öffentlichen Bekenntnisschule in einer pluralen Gesellschaft hervorbringt, machen dies deutlich. Begründungsbedürftig ist vielmehr ein Beharren auf dem Status quo. Zumal eine Verfassungsänderung nicht automatisch das Ende aller öffentlichen Bekenntnisgrundschulen bedeuten müsste. Denn obwohl die öffentlichen Bekenntnishauptschulen bereits 1968 aus der Verfassung genommen wurden, gibt es in Nordrhein-Westfalen immer noch 47 Bekenntnishauptschulen.

Literatur

a) Dokumente

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bayerische Schulen im Schuljahr 2013/14 [URL:

<https://www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen/epaper.php?pid=41981&t=1&XTCSid=740e6de3d8002faea735af7933965959>]

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Elftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (11. Schulrechtsänderungsgesetz), Drucksache 16/7544

GG - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

SchulG - Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Schüler und Schulen nach Schularten Land

Baden-Württemberg [URL: [http://www.statistik-](http://www.statistik-bw.de/SRDB/Tabelle.asp?H=BildungKultur&U=03&T=13015175&E=LA&R=LA)

[bw.de/SRDB/Tabelle.asp?H=BildungKultur&U=03&T=13015175&E=LA&R=LA](http://www.statistik-bw.de/SRDB/Tabelle.asp?H=BildungKultur&U=03&T=13015175&E=LA&R=LA)].

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

b) Literatur

Avenarius, Hermann, Hans-Peter Füssel, Schulrecht - Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft, 8. Aufl., München 2010.

Berg, Christa u.a. (Hrsg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, 6 Bde, München 1987-2005.

Jehkul, Winfried u.a., Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

(Schulgesetz NRW - SchulG). Kommentar für die Schulpraxis, Losebl.-Ausg, Essen 2006.

Jülich, Christian (Hrsg.), Schulrechtshandbuch Nordrhein-Westfalen. Kommentar zum Schulgesetz NRW mit Ratgeber und ergänzenden Vorschriften. Losebl.-Ausg., Neuwied 2005.

Spranger, Eduard, Die wissenschaftliche Grundlage der Schulverfassungslehre und der Schulpolitik, (1928), in: Ders., Ges. Schriften, Bd. I, hrsg. v. Hermann Josef Meyer, Tübingen 1970.